

greifendes Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Niederlassungsfreiheit und Gesellschaftsrecht.

Zu den behandelten Fragen gibt es freilich bereits eine Fülle an Literatur. Man hätte sich gewünscht, dass der Verfasser den Forschungsstand einleitend darstellt und darauf aufbauend das Bedürfnis für seine weitere Untersuchung darlegt – ein Bedürfnis, das sich in Bezug auf den von ihm gewählten unionsrechtlichen Fokus durchaus begründen lässt.

Darüber hinaus vermisst man eine Zusammenfassung in Thesenform. Die Arbeit von *Behme* enthält eine Reihe von Thesen (etwa Bejahung einer kollisionsrechtlichen Anerkennung bei gleichzeitiger Verneinung der Niederlassungsfreiheit als versteckter Kollisionsregel), der Leser muss sie sich aber mühsam zusammensuchen. Auch die Nachweise in den Fußnoten hätten angesichts der vielen einschlägigen Quellen zur Thematik an der einen oder anderen Stelle etwas ausführlicher ausfallen können.

Ungeachtet dessen ist es der große Verdienst *Behmes*, die rechtsformwahrende und die rechtsformwechselnde Mobilität von Gesellschaften in der EU unter dem übergreifenden roten Faden der grundfreiheitsrechtlichen Anerkennungsdogmatik beleuchtet zu haben. Lesenswert.

Heidelberg/Hamburg

MARC-PHILIPPE WELLER/JAN-MARK STEINER

Bürgerliches Gesetzbuch – BGB. Band 6: Rom-Verordnungen (Rom I – Vertragliche Schuldverhältnisse, Rom II – Außervertragliche Schuldverhältnisse, Rom III – Ehescheidung, Trennung); HUP – Haager Unterhaltsprotokoll; EuErbVO – Erbrecht. Hrsg. von *Rainer Hüßtege* und *Heinz-Peter Mansel* in Verbindung mit dem *Deutschen Anwaltverein*. 2. Auflage. – Baden-Baden: Nomos 2015. XXXIX, 1164 S. (Nomos Kommentar.)

Mehr und mehr europäische Verordnungen lösen die Bestimmungen des EGBGB ab und sind unmittelbar anwendbar. Auf diese Weise wird das nationale Kollisionsrecht immer mehr ausgedünnt. Das europäische Kollisionsrecht regelt umfassend, und zum Teil völlig neu, klassische Kernbereiche des Zivilrechts für Fälle mit Auslandsbezug. Für die Beratung und Falllösung sind heute in weiten Bereichen des Schuld- und Deliktrechts, zunehmend aber auch des Familien- und Erbrechts, europäische Regelwerke maßgeblich. Dazu trägt nicht zuletzt ihre allseitige Anwendung, also auch gegenüber Drittstaaten, bei.

Das Zusammenspiel von europäischen, internationalen und nationalen Regeln stellt auch die Kommentarliteratur vor Herausforderungen. Zwar gibt es Kommentierungen einzelner Verordnungen, aber möglichst alles abdeckende (Kurz-)Kommentierungen und auch mehrbändige Kommentare stehen zunächst einmal vor dem Problem der Stoffanordnung. Der im Rahmen einer mehrbändigen BGB-Kommentierung erschienene Kommentar von *Rainer Hüßtege* und *Heinz-Peter Mansel* erfasst den Stoff in einem selbständigen Band. Dieser behandelt im Detail fünf europäische Verordnungen sowie eine Haager Konvention, nämlich Rom I und II (vertragliche bzw. außervertragliche Schuldverhältnisse), Rom III (Ehescheidung und Trennung), das Haager Unterhaltsproto-

koll sowie die Erbrechtsverordnung (EuErbVO) einschließlich des deutschen Umsetzungsgesetzes (IntErbRVG). Damit sind wichtige Bereiche des Schuld-, Familien- und Erbrechts in einer handlichen Ausgabe in einem Band zugänglich. Erfolgreich bewältigt haben diese Kommentierungsaufgabe 22 Autoren, hauptsächlich Hochschullehrer.

Ein erster, eher handbuchartiger Abschnitt von *Peter-Andreas Brand* ist dem anwaltlichen Mandat im Internationalen Schuldrecht gewidmet (S. 3–35). Dort finden sich vor allem Überlegungen zur anwaltlichen Beratungspraxis und zur forensischen Praxis. Die Kautelarpraxis ist auch für die anderen Kommentierungen ein Thema, wird allerdings nicht so gesondert hervorgehoben.

Die Verordnung Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) vom 17. Juni 2008 deckt das internationale Schuldvertragsrecht ab. Es handelt sich um eine Materie, die zwar schon seit dem Römischen Schuldvertragsübereinkommen vom 19. Juni 1980 und seiner früheren Inkorporation im EGBGB verhältnismäßig gut erschlossen ist, nun aber aktualisiert worden ist und sowohl für die allgemeinen Regeln als auch für die einzelnen Vertragsverhältnisse übersichtlich dargestellt wird (S. 44–288; *Kai Bischoff*, *Rupert Doehner* und *Stefan Leible*). Die Rechtsprechung des EuGH wirkt sich in diesem Bereich erst langsam aus.

Für die außervertraglichen Schuldverhältnisse besteht zwar weiterhin eine subsidiär eingreifende nationale Regelung in Art. 38–42 EGBGB, gleichwohl wird der größte Teil der Materie von der vorrangigen EU-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vom 11. Juli 2007 erfasst. Die Untiefen dieser Verordnung sind von der Rechtsprechung bislang erst teilweise ausgelotet worden. Die einzelnen, recht unterschiedlichen Tatbestände werden von einer ungewöhnlich großen Zahl von Autoren ausführlich und kompetent erläutert (S. 289–591; nämlich von *Christine Budzikiewicz*, *Florian Eichel*, *Martin Gebauer*, *Michael Grünberger*, *Oliver Knöfel*, *Matthias Lehmann*, *Francis Limbach*, *Carl Friedrich Nordmeier*, *Thomas von Plehwe*, *Götz Schulze*, *Felipe Temming* und *Matthias Weller*). Auch hier sind die Erläuterungen zu den Auslegungsproblemen aufgrund des weitgehend einheitlichen Aufbaus bei den Allgemeinen Fragen und dem jeweiligen Regelungsgehalt zuverlässig zu finden.

Eine verhältnismäßig begrenzte Materie betrifft die Verordnung Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts („Rom III“) vom 20. Dezember 2010. Die dabei auftretenden Auslegungsprobleme und Spannungen im internationalen Familienrecht werden erläutert (S. 592–740; *Christine Budzikiewicz*, *Urs Peter Gruber*, *Katharina Hilbig-Lugani* und *Carl Friedrich Nordmeier*). Die verfahrensrechtliche Brüssel IIa-VO ist bereits in Band 1 behandelt.

Im Unterhaltsrecht gilt das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 23. November 2007 (S. 741–805; erläutert von *Ivo Bach* und *Urs Peter Gruber*). Die Europäische Unterhaltsverordnung von 2009 hat klugerweise auf eine eigene materiellrechtliche Regelung verzichtet und verweist in Art. 15 lediglich auf das Haager Übereinkommen. Es ist daher überzeugend, dass das Unterhaltsprotokoll mit in die Kommentierung aufgenommen wurde.

Die neuen Güterrechtsverordnungen von 2016 lagen zum Erscheinungszeitpunkt der Kommentierung noch nicht vor.

Seit dem 17. August 2015 anwendbar ist die Verordnung Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4. Juli 2012 (S. 806–1124; kommentiert von *Dirk Looschelders, Robert Magnus, Mark Makowsky* und *Carl Friedrich Nordmeier*). Der Übergang vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum Aufenthaltsprinzip wirft eine Fülle neuer Fragen auf. Häufig bereitet es auch Probleme, die Durchführungsgesetzgebung zu den Verordnungen angemessen zu kommentieren. Da die ErbRVO eine gemischte Verordnung ist, also auch das Verfahrensrecht umfasst, ist es zu begrüßen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbRVG) in den jeweiligen Zusammenhang mit einbezogen und erläutert worden sind. Der Streit, ob sich die internationale Zuständigkeit für das deutsche Erbscheinsverfahren aus der ErbRVO ergibt (so der IntErbRVG-Referentenentwurf) oder doch außerhalb steht (so der IntErbRVG-Gesetzentwurf), ist auch nach dem Inkrafttreten des IntErbRVG noch nicht ganz entschieden. Die Kommentatoren beziehen insoweit klar Stellung: Das Erbscheinsverfahren steht insgesamt außen vor (Art. 4 ErbRVO Rn. 17, Art. 39 ErbRVO Rn. 5). Das Haager Testamentsübereinkommen vom 5. Oktober 1961, auf das in Art. 26 EGBGB i. d. F. vom 29. Juni 2015 verwiesen wird, ist wohl wegen des auch in der Zukunft bestehenden Zusammenhangs mit Band 1 des Kommentars (in dem das EGBGB enthalten ist) – nicht ganz überzeugend – nicht in Band 6 aufgenommen worden.

Die Entwicklung des europäischen Kollisionsrechts hat zu einem ganz erheblichen Anschwellen des Normenbestandes und zu Problemen bei der Aufteilung des Stoffs geführt. Die Einteilung in verfahrensrechtliche „Brüssel-“ und in materiellrechtliche „Rom-Verordnungen“ wird auch in der Kommentarliteratur vielfach nachvollzogen. Der Verlag wirbt zu Recht damit, dass das EU-Kollisionsrecht hier in einem Band vereint ist. Der Herausforderung durch gemischte Verordnungen, die beides abdecken, kommt der Nomos-Kommentar allerdings nicht stets in der gleichen Weise nach. Während der neue Band die erbrechtliche Verordnung insoweit vollständig (auch mit dem IntErbRVG) erfasst, ist die weitgehend verfahrensrechtliche Unterhaltsverordnung außen vor geblieben. Unvermeidlich ist bei dem gewählten Konzept auch, dass noch relevanter Stoff des EGBGB (etwa zu Deliktsrecht und Ehescheidung) sich in einem anderen Band, nämlich Band 1, befindet.

Der Aufbau der einzelnen Erläuterungen ermöglicht einen guten Zugriff auf den Stoff. Zusätzlich zum Regelungsgehalt der jeweiligen Vorschrift finden sich häufig auch praktische Hinweise. Da es keinen europäischen Allgemeinen Teil des IPR (etwa in Form einer „Rom 0-VO“) gibt, ist jeder Autor der relevanten Vorschriften gezwungen, zu Grundfragen (etwa gewöhnlicher Aufenthalt oder Vorfragenanknüpfung) erneut Stellung zu nehmen. Aufgrund der übersichtlichen Kommentierung lässt sich aber ein Überblick schnell gewinnen.

Die Auswirkungen der Neufassung der Brüssel I-VO in der nunmehrigen Brüssel Ia-VO sind berücksichtigt. Gleiches gilt für die Brüssel IIa-VO, für die

freilich eine weitere Reform ansteht. Literatur und Rechtsprechung aus anderen Mitgliedstaaten sind, wenngleich in unterschiedlichem Maße, eingearbeitet worden. Insgesamt ist das Ziel einer zusammengefassten, aber ausführlichen, aktuellen Darstellung in überzeugender Weise erreicht worden.

Hamburg

DIETER MARTINY

*Brandt, Hans-Jürgen*: Indigene Justiz im Konflikt. Konfliktlösungssysteme, Rechtspluralismus und Normenwandel in Peru und Ecuador. – Baden-Baden: Nomos 2016. 472 S. (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. 33.)

1. Staatsverfassungen in Lateinamerika sind auf ihre Weise Barometer für politischen Wandel. Das gilt speziell für die neuen Verfassungen der Andenstaaten Bolivien (2009), Kolumbien (1991), Ecuador (2008), Peru (1993) und Venezuela (1999). Diese signalisieren direkt oder indirekt die Abkehr der offiziellen Politik von den autoritären Verhaltensmustern der Vergangenheit gegenüber den indigenen Völkern. Der Wandel ist eklatant und semantisch belegt. Während in den früheren Verfassungstexten dieser Staaten vom Recht der Indigenen auf rechtliche Selbstbestimmung keine Rede war, wird ihnen in den Neuaufgaben von heute ebendieses Recht ausdrücklich zuerkannt. Zudem haben alle andinen Staaten die hierfür maßgebenden Völkerrechtsakte unterzeichnet und in Ansätzen implementiert, nämlich das „Übereinkommen 69 der International Labour Organization ILO von 1989/1991“ und die „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker von 2007“ (Resolution 61/295). Besonders beredt im Sinne des vorgängigen politischen Paradigmenwechsels sind die neu geschaffenen Verfassungskapitel über „Recht und Justiz der Indigenen“. Darin wird den indigenen Gemeinschaften weitgehende Autonomie für die Pflege und Entwicklung von Eigenrechten („Gewohnheitsrechten“) sowie für die Ausübung der Justizfunktion in eigenen Angelegenheiten eingeräumt (Kolumbien 1991, Art. 246; Peru 1993, Art. 149; Ecuador 2008, Art. 171; Venezuela 1999, Art. 260). Als am weitesten fortgeschritten im Sinne der politischen und rechtlichen Emanzipation der indigenen Staatsvölker gilt die „Verfassung des Plurinationalen Staates von Bolivien“ von 2009, die bezeichnenderweise auch in ihrer Quechua-Fassung akkreditiert ist. Darin gibt sich Bolivien als ein Staat neuen Typs zu erkennen, der sich dem Experiment verschrieben hat, Plurinationalität und Rechtspluralismus in seinen Institutionen Ausdruck und funktionale Wirklichkeit zu verschaffen. Der politische Wandel aber braucht Zeit. Noch ist offen, wie sich die Eingliederung des heterogenen indigenen Gemeinschaftsrechts in das Normen- und Institutionengefüge des Mehrnationalenstaates tatsächlich gestalten wird. Realistische Prognosen setzen empirisches Wissen über die internen Handlungsstrukturen indigener Rechtssysteme voraus, speziell auch darüber, wie die indigene Justiz tatsächlich praktiziert wird, an welchen Normen und Werten sie orientiert ist und wie in Konfliktfällen das Verhältnis des indigenen zum staatlichen Justizsystem gestaltet ist.

